

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1907.

Inhalt: Nr. 25. Verordnung, die Feststellung der Bezirke der Dissidentenvereine betr. S. 99. — Nr. 26. Verordnung zur Ausführung des Reichsgericht vom 6. Juli 1904 und der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 7. Juli 1906, die Schließung der Heblaus betr. S. 106. — Nr. 27. Bekanntmachung über Verteilung des Posttages an bestimmten Zielorten. S. 110. — Nr. 28. Bekanntmachung, betr. Änderungen in der Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Städte der Kommunalbehörden, der Truppenorte und Militärbehörden. S. 111. — Nr. 29. Verordnung, die Bestimmung des Enteignungsrechtes zur Herstellung einer vollstündigen Nebenbahn Königsbrunn — Randesgenze betr. S. 111. — Nr. 30. Bekanntmachung, die Eröffnung der Nebenbahn vom Bahnhof Rinnthal nach dem Stationsorte für den öffentlichen Verkehr betr. S. 112. — Berichtigung. S. 112.

Nr. 25. Verordnung,

die Feststellung der Bezirke der Dissidentenvereine
betreffend;

vom 25. April 1907.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, die Bezirke der staatlich genehmigten Dissidentenvereine und die Orte, in denen sie Gottesdienste abhalten dürfen, in Übereinstimmung mit den bei der Statutenbestätigung getroffenen Bestimmungen und soweit erforderlich, kraft des im Gesetze vom 20. Juni 1870, § 21 Absatz 3 vorbehaltenen staatlichen Aufsichtsrechtes so, wie aus dem unter A angefügten Verzeichnisse ersichtlich ist, anderweit festzusetzen.

Die sich hiernach ergebenden Bezirksabgrenzungen und Ortsfeststellungen sind, wie von den nächsten Aufsichtsbehörden, so vor allem auch von den Vorsitzenden und Predigern der Dissidentenvereine unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze genau einzufassen.

1. Nur innerhalb der in Spalte 4 bezeichneten Bezirke sind die Prediger und Religionslehrer der Dissidentenvereine befugt, einzelne Kultushandlungen oder sonstige Religionsgebäude an und mit den Vereinsmitgliedern vorzunehmen, wie auch